

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände

Diözesan-
Caritasverbände

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände

Diakonische Werke
Landesverbände

Jüdische
Kultusgemeinden
Landesverbände

AG Freie Wohlfahrtspflege NRW · Postfach 180262 · 33692 Bielefeld

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

An die Vorsitzende des Ausschusses
für Kinder, Jugend und Familie
Frau Annegret Krauskopf MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

**Drittes Gesetz zur Änderung des
Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -
Einladung zur Öffentlichen Anhörung am 19.10.98**

DER VORSITZENDE

Detmolder Straße 280
33605 Bielefeld

Tel. (05 21) 92 16-100 / -170

Fax (05 21) 92 16-150

Email info@awo-owl.de

Datum:

2. Oktober 1998
st-wag



Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Präsident,

herzlichen Dank für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie zum Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - am 19.10.98.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, ein schriftliches und ein mündliches Statement zur GTK-Novelle abzugeben. Die schriftliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege füge ich diesem Schreiben in der Anlage bei.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass einzelne Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege weitere ergänzende Stellungnahmen ggf. vorlegen werden.

Ich werde gern die Gelegenheit wahrnehmen und als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der unter I vorgesehenen Experten ein mündliches Statement abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Stadler

Anlage

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder -GTK- vom 26.08.98

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung - BKVO) vom 26.08.98

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat im Juni des vergangenen Jahres den Entwurf eines "Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder" - GTK - vorgelegt. Die Diskussion um das parallel laufende "Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in NRW" (Kommunalisierungsmodell) hat dazu geführt, dass die Novellierung des GTK erneut beraten werden musste.

Das MAGS hat im Dezember 1997 eine Arbeitsgruppe berufen. Die darin vertretenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Kirchen, die kommunalen Spitzenverbände und die Landesjugendämter haben als Grundlage für die Novellierung des GTK und der BKVO gemeinsame Eckpunkte erarbeitet. Diese Eckpunkte führten im Mai 1998 mit dem MAGS zu einer Vereinbarung in Form eines "Kontraktes für die Zukunft". Wegen der besonderen Bedeutung erlauben wir uns auszugsweise zu zitieren.

"Wir wollen die plurale und bedarfsgerechte Kindergartenlandschaft in Nordrhein-Westfalen sichern. Zur notwendigen Konsolidierung kommen nur pädagogisch vertretbare Maßnahmen in Betracht. Die hohe Qualität der Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen muss bewahrt bleiben.

Eine pädagogisch vertretbare Konsolidierungsmaßnahme ist die nachfrageorientierte Anpassung des Personals in den Kindergartengruppen am Nachmittag...

Ebenfalls dem Ziel besserer Bedarfsgerechtigkeit dient die Entkoppelung der Förderung von Sach- und Personalkosten...

Wir vereinbaren für die Zukunft eine streng bedarfsorientierte Förderung von neuen Kindergartenplätzen, um Überkapazitäten und weiteren Kostenanstieg zu vermeiden...

Die Verantwortlichen versichern, dass die notwendigen Personalanpassungen sozialverträglich erfolgen. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, dies zu verwirklichen. Dazu werden unter anderem die Personalfuktuation, eine Vermehrung von Teilzeitstellen sowie gruppen- oder einrichtungsübergreifende Personaleinsatzkonzepte genutzt. Zur Umsetzung sozialverträglicher Maßnahmen benötigen die Träger eine schnelle Planungssicherheit.



Alle evangelischen
Bistumsverbände



caritas

Diözese
Caritasverband



PARITÄT

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Evangelische Kirche
Landesverbände



Jüdische Kultusgemeinden
Landesverbände

Zur Begleitung und Überprüfung des Konsolidierungsprozesses soll eine gemeinsame Steuerungsgruppe der Finanzierungs- und Einrichtungsträger eingerichtet werden...

Mit Hilfe einer Erprobungsklausel sollen im künftigen Kindergartenrecht neue Angebots- und Organisationsformen zur Weiterentwicklung des pädagogischen Angebots, der Angebotsstruktur und der Organisation der Tageseinrichtungen angeregt und ermöglicht werden.

Es besteht Einverständnis, dass das Kindergartenrecht mit Wirkung ab 1. Januar 1999 geändert wird, um die erforderlichen Neuregelungen zu verwirklichen. Im Jahr 2001 soll eine noch weitergehende Reform des Kindergartenrechts in Kraft treten. Dann sollen die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder als wöchentliches Budget bestimmt werden, dem einrichtungs- und gruppenspezifische Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden zugeordnet wurden. Zugleich soll eine verstärkte Beteiligung der Eltern ermöglicht werden."

Die in unserer Landesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, die seit Jahrzehnten dieses Angebot der Jugendhilfe in Höhe von ca. 80% aller Einrichtungen in gesetzlich vorgegebener Selbstbestimmung vorhalten, haben den "Kontrakt für die Zukunft" mit erarbeitet und, daraus abgeleitet mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Kirchen und den Landesjugendämtern einen eigenen Vorschlag zur Veränderung des GTK und der BKVO mit Schreiben vom 10.06.98 vorgelegt. (Wir erlauben uns, dieses Schreiben in der Anlage beizufügen.)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der vorliegende Regierungsentwurf wesentliche Elemente dieses Paketvorschlages enthält. Die Freie Wohlfahrtspflege sah in dem Vorschlag einen in einzelnen Punkten schmerzhaften, aber insgesamt tragfähigen und zukunftsorientierten Kompromiss zur Sicherung der Kindergartenlandschaft in NRW.

Allerdings beinhaltet der Regierungsentwurf Regelungen, die nicht Gegenstand des Konsensvorschlages waren. Einige dieser Regelungen sind aus unserer Sicht kritisch zu bewerten und bedürfen der Korrektur im weiteren Gesetzesverfahren. Dies tun wir aufgrund unserer Verantwortung für rd. 6.500 Einrichtungen mit ca. 400.000 Plätzen und rd. 43.700 pädagogisch tätigen Kräften und den daraus resultierenden Erfahrungswerten.

Im oben erwähnten Diskussions- und Abstimmungsprozess wurden auch die mehrfach geäußerten Wünsche nach Blocköffnungszeiten ("14.00 Uhr-Regelung") diskutiert. Das bestehende GTK bietet flexible Möglichkeiten zur Orientierung an den Bedürfnissen von Kindern und ihren Familien. Wo es von den örtlichen Verhältnissen her erforderlich ist, sollte daher u.a. ein Angebot über Mittag und/oder ein Tagesstättenangebot eingerichtet sein. Allerdings sind für die Betreuung über Mittag für den Bereich der Kindergärten besondere Bedingungen vorgesehen. Deshalb wurde ein zusätzlicher Beitrag für die Über-Mittag-Betreuung eingeführt, weil bei dieser Betreuung ein höherer Personal- und Sachaufwand entsteht.

Dies gilt auch weiterhin, und zwar unabhängig davon, ob die Kinder nach 14.00 Uhr in der Einrichtung verbleiben. Es ist deshalb nicht richtig, dass die "14.00h-Regelung" kostenneutral ist, da übersehen wird, dass das durchgehende Angebot bis 14.00h einen erhöhten pädagogischen und organisatorischen Aufwand erfordert.

Der Gesetzentwurf sieht in § 21 Erprobungsregelungen vor. Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege schlägt deshalb vor, dass die Anwendung der 14.00h-Regelung zusammen mit anderen Angebots- und Öffnungszeitenmodellen im Rahmen der Erprobungsregelung angewandt werden soll und nicht als einseitige Maßnahme vorab umgesetzt werden soll.

Vorbehaltlich weiterer Äußerungen unserer Arbeitsgemeinschaft und vorbehaltlich verbandsspezifischer Positionen nehmen wir wie folgt Stellung:

A) Nicht im Gesetzentwurf berücksichtigt

Zu § 12 Absatz 1 Satz 1 Bau- und Einrichtungskosten

Die Kontraktpartner haben vorgeschlagen:

In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Erweiterungsbau“ das Wort „Sanierungsarbeiten“ eingefügt.

In den Verhandlungen um die Verwendungszwecke der zukünftig geltenden Betriebskostenpauschale wurde ausdrücklich die Anerkennungsfähigkeit von Kosten für Sanierungsarbeiten aufgenommen. Dieser Aspekt findet im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung.

B) Anmerkungen zum Gesetzentwurf vom 26.08.98

Zu 5 a) § 18 Absatz 2 Satz 2

Die geplante Soll-Vorschrift des § 18 Abs. 2 Satz 2 halten wir für unnötig. Es ist mit der derzeit gültigen Formulierung jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit gegeben, bei Unterschreitung der Mindestöffnungszeit Abzüge von den Betriebskosten vorzunehmen.

Zu 5 b) § 18 Absatz 4 Satz 1 Zuschussregelung

Nach den Vorstellungen der Landesregierung sollen zukünftig die Zuschussquoten als feste Prozentzahlen ausgewiesen werden. Die Freie Wohlfahrtspflege legte Wert darauf, dass das Wort *mindestens* vor der zahlenmäßigen Nennung der Zuschuss-höhe wieder aufgenommen wird.

Zu 5 c) § 18 Absatz 4 Satz 2 Trägerwechsel

Wir unterstützen die Intention, dass zukünftig Trägerwechsel aus finanziellen Gründen grundsätzlich nicht mehr möglich sein sollen. Ausnahmeregelungen sollten in Einzelfällen durch die oberste Landesjugendbehörde ermöglicht werden können.

Zu 5 d) § 18 Absatz 5 (neu angeführter Satz 2) Deckelung der Landesförderung für Plätze für Kinder unter 3 Jahren und für schulpflichtige Kinder

Dieses Novellierungsvorhaben wird von unserer Seite strikt abgelehnt. Die Gesamtsumme der Förderung für Kinder unter 3 und über 6 Jahren auf 190 Mio. DM jährlich festzulegen, heisst, dass ein bedarfsgerechter Ausbau nach § 24 SGB VIII (KJHG) für diese Altersgruppen nicht mehr möglich sein wird. Eine Deckelung des Landeszuschusses wird in kurzer Zeit einen Abbau bereits bestehender Plätze für Kinder im Alter unter 3 Jahren und für Schulkinder zur Folge haben, weil weder die Kommunen noch die freien Träger die entstehende Unterdeckung der Betriebskosten auffangen können. Nach unserer Auffassung ist es jedoch erforderlich, den Ausbau bedarfsentsprechend fortzusetzen und die Finanzierung sicherzustellen. Aus sozial-, familien- und frauenpolitischen Gründen darf sich das Land nicht aus seiner Verpflichtung für einen Erhalt bereits geschaffener Plätze sowie den weiteren Ausbau von Plätzen für Kinder aller Altersstufen entziehen.

Die Landesregierung hat die Träger im Jahr 1995 aufgefordert, sich am Ausbauprogramm für Kindergartenplätze zu beteiligen. Die damals von Seiten der Freien Wohlfahrtspflege geäußerte Sorge, möglicherweise in wenigen Jahren Überkapazitäten im Kindergartenbereich zu haben, wurde durch das Land insoweit entkräftet, dass in solchen Fällen dann der vernachlässigte Ausbau von Einrichtungen für andere Altersstufen fortgeführt werden könne. Kindergärten sollten dann zu Horten oder zu kleinen altersgemischten Gruppen umgewandelt werden. Eine Deckelung der Landeszuschüsse zu den Plätzen für Kleinkinder und Schulkinder wird diese notwendigen Umwandlungen verhindern. Es kann die Situation eintreten, dass in wenigen Jahren viele neugeschaffene Einrichtungen leerstehen werden. Die Träger werden zweckgebundene Mittel zurückzahlen müssen und dadurch in finanzielle Bedrängnis geraten.

Wir schlagen vor, dass durch eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Haushaltsansätze in der Titelgruppe 80 sichergestellt werden soll, dass nicht ausgeschöpfte Mittel aus dem Kontingent der Kindergartenplätze zur Aufstockung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und für schulpflichtige Kinder benutzt werden können.

Zu 7.) § 21 Erprobungsregelungen

Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege versteht die vorgesehenen Erprobungsregelungen als Chance für die konzeptionelle Weiterentwicklung und den Erhalt der sozialpädagogischen Arbeit von Tageseinrichtungen für Kinder in NRW mit einem eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Wir erwarten deshalb eine gesetzliche Regelung, die uns die Möglichkeit eröffnet, zukunftsweisende neue Konzepte zu entwickeln und modellhaft durchzuführen.

Der Regierungsentwurf weicht deutlich von den Vorschlägen der Kontraktpartner ab. Die einseitige Heraushebung von veränderten Öffnungszeiten lehnen wir als Einengung ab und kritisieren die im Gesetzentwurf vorgenommene Überregulierung der Verfahrensschritte. Stattdessen schlagen wir aus unserem Vorschlagspaket vom 10.06.98 folgende Formulierung vor:

„Abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes und der zur Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen kann Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder auf Antrag gestattet werden, zur qualitativen Weiterentwicklung des pädagogischen Angebots, der Angebotsstruktur und der Organisation der Tageseinrichtungen neue Angebots- und Organisationsformen bis zum 31. Dezember 2002 zu erproben, höchstens jedoch in bis zu 20 v.H. aller Einrichtungen. Hierbei sind die Grundsätze der Planung nach § 10 GTK zu beachten. Die näheren Einzelheiten regelt die Oberste Landesjugendbehörde durch Rechtsverordnung nach Abstimmung mit den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe unter Mitwirkung der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

Zu 8.) § 23 Absatz 4 Jährliche Überprüfung finanzschwacher Träger

Die jährliche Überprüfung finanzschwacher Träger durch örtliche Jugendhilfeausschüsse in § 23 Abs. 4 ist zu streichen. Hierdurch wird ein unbotmäßiger Verwaltungsaufwand erzeugt, der eine Kostensteigerung bei allen Beteiligten nach sich zieht. Dies steht im Widerspruch zur Intention des Gesetzes, Kostenreduzierungen herbeizuführen.

Sowohl die Jugendämter, den die in der Novellierung vorgesehene Prüfung obliegt, als auch die in Frage kommenden Träger bedürfen dringend der Rechtssicherheit darüber, welchen Inhalt und welchen Umfang die vom Gesetz geforderten Prüfungen haben sollen. Die näheren Einzelheiten der Prüfung sollen deshalb alsbald nach Verabschiedung des Gesetzes durch die oberste Landesjugendbehörde in Abstimmung mit den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe ggf. durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

**Zu 11.) § 25 Absatz 2 Genehmigungsvorbehalt oberste
Landesjugendbehörde**

Die Regelung, dass die Anerkennung finanzschwacher Träger durch die oberste Landesjugendbehörde genehmigt werden muss, entfällt im Regierungsentwurf. Durch den Fortfall dieser bisher gültigen Regelung zieht sich das Land aus dem Anerkennungsverfahren finanzschwacher Träger zurück. Wir empfehlen dringend die Beibehaltung der ursprünglichen Regelung. Begründung: siehe 8.)

C) Anmerkungen zum Entwurf BKVO vom 26.08.98

Zu § 1 Absatz 8 der Betriebskostenverordnung

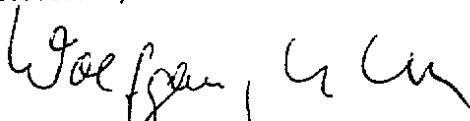
Die in der Betriebskostenverordnung, § 1 Abs. 8, aufgenommene Regelung, Tagesstättengruppen in die Berechnung der Personalbemessung einzubeziehen, wird von uns ausdrücklich abgelehnt.

Zwischen den Kontraktpartnern bestand während des gesamten Verhandlungsprozesses grundsätzlich Einigkeit darüber, dass die bedarfsgerechte Anpassung der personellen Besetzung ausschließlich auf Kindergartengruppen anzuwenden ist. Die vorgesehene Zählweise geht eindeutig zu Lasten der besonderen Bedürfnisse von Tagesstättenkindern.

Tabelle zur Berechnung der Personalbemessung (Anlage zu § 1 Abs. 7 BKVO)

Es ist eine Klarstellung zur Auslegung der ersten Spalte (bis zu 4 Kinder) erforderlich. Es bestand Einvernehmen zwischen den Verhandlungspartnern, dass bei bis zu 4 Kindern am Nachmittag eine Gruppe nicht grundsätzlich aufrechterhalten werden muß. Entsprechend der Begründung zu Art. 1 BKVO sind hierzu Einzelvereinbarungen zwischen Trägern und den örtlichen sowie überörtlichen Träger der Jugendhilfe zu treffen. Um weitere Mißverständnisse auszuschließen, sollte eine erklärende Fußnote in die Tabelle aufgenommen werden.

Bielefeld, den 02.10.1998


Wolfgang Stadler

Anlage: Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und der Landesjugendämter zum GTK und zur BKVO vom 10.06.98

• Homepage zur Stellungnahme
der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände F.W.

**Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen**



**Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen**

Städtetag

Nordrhein-Westfalen



Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

LANDESKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An die Ministerin
für Frauen, Jugend, Familie
und Gesundheit des Landes
Nordrhein-Westfalen
Frau Birgit Fischer
Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

10.06.98
st-al

Novellierung GTK

Sehr geehrte Frau Ministerin,

die Arbeitsgemeinschaft kommunaler Spitzenverbände und die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen haben nach einem langen Diskussions- und Abstimmungsprozeß gemeinsam mit den Kirchen und den Landesjugendämtern Herrn Minister Dr. Horstmann am 12.05.98 ihre Vorschläge zur Novellierung des GTK und der BKVO vorgelegt. Dieses gemeinschaftliche Ergebnis der unterschiedlichen Gruppierungen ist von dem Willen getragen, die plurale und bedarfsgerechte Kindergartenlandschaft in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zu notwendigen Konsolidierungen sollen pädagogisch vertretbare Maßnahmen eingeleitet werden. Die hohe Qualität der Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen ist dabei zu bewahren. Diese Überlegungen sind in einen Kontrakt zwischen den verschiedenen Partnern und dem Ministerium am 18.05.98 eingeflossen.

Nach der Vorlage unseres Paketvorschlages vom 12.05.98 hat es mit Herrn Minister Dr. Horstmann und seinen Mitarbeitern weitere Verhandlungsrunden gegeben. In einigen Punkten gab es Präzisierungen und die Klärung noch offener Fragestellungen, an anderen Punkten gibt es Differenzen zu den Vorstellungen des Ministeriums. Wir überreichen Ihnen hiermit den nunmehr von uns abschließend überarbeiteten Vorschlag zur Novellierung des GTK der Arbeitsgemeinschaften der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Abstimmung mit den Kirchen und Landesjugendämtern und bitten um entsprechende Berücksichtigung bei der Erstellung einer Kabinettsvorlage.

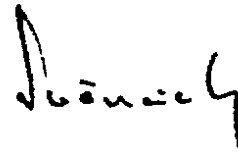
Als weitere Anlagen fügen wir den Schriftverkehr vom 12.05.98 zu Ihrer Kenntnis bei.

Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Wir würden es außerordentlich begrüßen, wenn ein erstes Gespräch noch vor der Beratung im Kabinett stattfinden könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Stadler
Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen



Michael Schöneich
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzen-
verbände Nordrhein-
Westfalen

Anlagen

Entwurf

(Stand: 10.06.98)

Drittes Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK)

Vom

(Paket Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege/Kirchen)

Artikel 1

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1996 (GV. NW. S. 240), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird Abs. 4 hinzugefügt:

"(4) Ab dem 1. August 2001 soll sich die Öffnungszeit der Tageseinrichtungen für Kinder als wöchentliches Budget bestimmen, dem einrichtungs- und gruppenspezifisch Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden zugeordnet werden. Zur näheren Ausgestaltung, insbesondere zur Berücksichtigung der Elternwünsche bei der Ausgestaltung des bedarfsorientierten Angebots hat die Oberste Landesjugendbehörde mit den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe unter Mitwirkung der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen anzustreben."

2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Erweiterungsbau“ das Wort „Sanierungsarbeiten“ eingefügt.

3. In § 16 Abs. 3 wird Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Bezuschussung der Sachkosten erfolgt mit Ausnahme der Bezuschussung der Kaltmiete und der Bezuschussung der Aufwendungen für den Erhalt abgehender Bausubstanz (Sanierungskosten) aufgrund von Pauschalen (Grundpauschalen). Steht die Einrichtung im Eigentum des Trägers oder ist er Erbbauberechtigter oder wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt, wird ein weiterer Zuschuß zu dem Erhaltungsaufwand für das Gebäude einschließlich des Grundstücks aufgrund von Pauschalen (Erhaltungspauschalen) gewährt. Darüber hinaus kann in dringenden Fällen eine weitere Bezuschussung der Sanierungskosten erfolgen."

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Einrichtung, soweit in dieser mindestens die Regelöffnungsdauer nach § 19 angeboten wird, einen Zuschuß von mindestens 79 v.H. der Betriebskosten der Einrichtung. Bei einer geringeren Öffnungsdauer ohne vorherige Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe soll der Zuschuß anteilig verringert werden."

- b. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "mindestens 90" durch die Wörter "mindestens 91" und die Wörter "mindestens 95" durch die Wörter "mindestens 96" ersetzt.

5. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

"§ 18 a Stufenweise Erhöhung der Zuschüsse zu den Betriebskosten

(1) Der Vomhundertsatz des Zuschusses nach § 18 Abs. 2 erhöht sich ab dem 01. Januar 2000 für Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts auf mindestens 80.

(2) Ab dem 01. Januar 2001 erhöht sich der Vomhundertsatz in § 18 Abs. 2 auf mindestens 84 und ab dem 01. Januar 2002 auf mindestens 85, wenn die Landesregierung durch Rechtsverordnung nach Abstimmung mit den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe feststellt, daß den erhöhten Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes entsprechende Einsparungen bei den Betriebskosten nach § 16 Abs. 1 gegenüberstehen. Unter denselben Voraussetzungen erhöht sich der Vomhundertsatz des Zuschusses nach § 18 Abs. 4 Satz 1 ab dem 01. Januar 2000 auf mindestens 94, und wenn es sich bei den Trägern um Elterninitiativen im Sinne des § 13 Abs. 4 handelt, auf mindestens 98.

(3) Maßstab für die Feststellung der Einsparungen nach Absatz 2 sind die gesamten Betriebskosten aller Tageseinrichtungen für Kinder des jeweiligen Vorjahres unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Anpassungsklauseln. Kostenveränderungen, die auf Veränderungen der Platzzahlen beruhen, werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Landesregierung kann von Absatz 2 abweichende Vomhundertsätze oder Zeitpunkte festlegen, soweit die zur Finanzierung der erhöhten Zuschüsse notwendigen Einsparungen nicht zu erwarten sind."

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erprobungsregelungen“.

b. Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„Abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes und der zur Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen kann Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder auf Antrag gestattet werden, zur qualitativen Weiterentwicklung des pädagogischen Angebots, der Angebotsstruktur und der Organisation der Tageseinrichtungen neue Angebots- und Organisationsformen bis zum 31. Dezember 2002 zu erproben, höchstens jedoch in bis zu 20 v.H. aller Einrichtungen. Hierbei sind die Grundsätze der Planung nach § 10 GTK zu beachten. Die näheren Einzelheiten regelt die Oberste Landesjugendbehörde durch Rechtsverordnung nach Abstimmung mit den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe unter Mitwirkung der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

c. Der bisherige Wortlaut von § 21 wird Absatz 2, Satz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Entstehende zusätzliche angemessene Betriebskosten übernimmt das Land“.

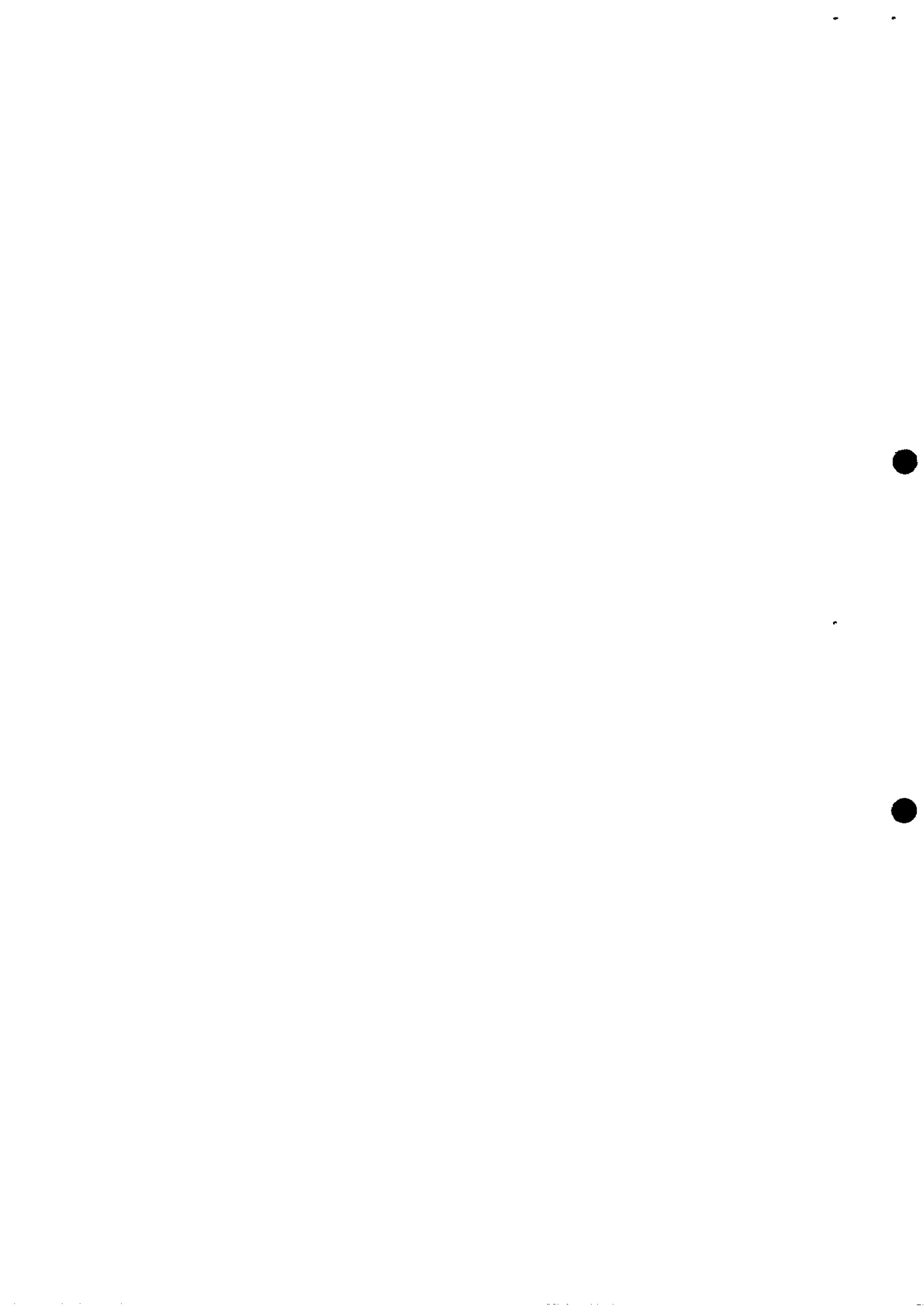
7. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

§ 24 a Verwendungsnachweis

„Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind verpflichtet, die Höhe und Bestandteile der Investitionskosten, der Betriebskosten (Personalkosten, Erhaltungsaufwand) und der Rücklagen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Bewilligungsbehörde zu belegen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.



Entwurf

(Stand: 10.06.98)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung BKVO)

Vom

(Paket Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege/Kirchen)

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom, wird nach Zustimmung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung BKVO) vom 11. März 1994 (GV. NW. S. 144) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Absätze 7 und 8 bleiben unberührt“.

b. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 gelten für den Einsatz des Personals in Kindergartengruppen im Sinne des § 3 Abs. 1, erster Spiegelstrich die in der Tabelle (Anlage) aufgeführten einrichtungsbezogenen Wochenarbeitszeitwerte als Obergrenze. Ab der fünften Kindergartengruppe sind für jede weitere Kindergartengruppe 30 Fachkraftstunden und 26 Ergänzungskraftstunden den Tabellenwerten hinzuzurechnen. In Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit Genehmigung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall ein höherer Wochenarbeitszeitwert anerkannt werden. In Einzelfällen, die von den durch die Tabelle beschriebenen Betreuungssituationen nicht erfaßt werden, sind Vereinbarungen zwischen dem Träger, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu treffen.“

Werden in einer Einrichtung bis zu neun Kinder aus Kindergartengruppen im Sinne von § 3 Abs 1 Satz 1 erster Spiegelstrich regelmäßig über Mittag betreut, werden insgesamt bis zu 7,5 Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden zusätzlich berücksichtigt, Fachkraftstunden jedoch erst ab der dritten Gruppe. Bei Tageseinrichtungen für Kinder mit ausschließlich ein bis drei Kindergartengruppen im Sinne des § 3 Abs. 1 erster Spiegelstrich wird ein Personalstundenkontingent von sechs Stunden pro Kindergartengruppe für Leitungstätigkeit anerkannt. Maßgebend für die Anerkennung ist, daß die anteilige Freistellung bis zum 31. Dezember 1997 vorgenommen war.“

- c. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Maßstab für die Bemessung des Personaleinsatzes gem. Abs. 7 ist bis zum 31. Dezember 2001 die auf Grundlage der Meldebogenstatistik für Tageseinrichtungen für Kinder (Stichtag 31. Dezember 1997) ermittelte Zahl der Kinder im Jahresdurchschnitt, die am Nachmittag die Kindergartengruppen der Einrichtung besuchen. Verändert sich dauerhaft die Zahl der zurückkehrenden Kinder und wird dadurch der geltende Personalwert überschritten, ist der Träger berechtigt, wird der Personalwert unterschritten, ist er verpflichtet, das Personal anzupassen. Ab 01.08.2001 ist die Meldebogenstatistik des Vorjahres mit Stichtag 31.12. Grundlage der Personalbemessung für das jeweils übernächste Kalenderjahr.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Grundpauschale werden für Einrichtungen nach § 1 GTK für die erste Gruppe 25.000,- DM und für jede weitere Gruppe 18.750,- DM anerkannt. Für jede Tagesstättengruppe im Sinne von § 3 Abs. 3 wird eine zusätzliche Pauschale von 6.000,- DM anerkannt. Soweit die Einrichtung im Eigentum des Trägers steht oder der Träger Erbbauberechtigter ist oder wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, wird zusätzlich für die erste Gruppe einer Einrichtung nach § 1 GTK eine Erhaltungspauschale von 8.000,- DM und für jede weitere Gruppe von 5.000,- DM anerkannt. Steht eine Einrichtung nach § 1 GTK in der Trägerschaft einer Elterninitiative, kann bis zum 31. Dezember 2000 für die zweite Gruppe eine Pauschale von 3.000,- DM zusätzlich anerkannt werden. In diesen Fällen sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Verlangen abweichend von § 2 a Nachweise für die Verwendung der Grundpauschale vorzulegen.“

- b. In Absatz 3 Satz 2 wird das Zitat „Satz 2“ durch das Zitat „Satz 3“ ersetzt.

- c. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Pauschalen für Sachkosten“ durch das Wort „Erhaltungspauschalen“ und das Wort „dort“ durch die Wörter „in Absatz 3“ ersetzt.

d. In Absatz 4 werden

d a) nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Die Rücklage darf höchstens das sechsfache der Erhaltungspauschale nach Absatz 2 Satz 3 betragen. Überschießende Beträge sind mit dem Betriebskostenzuschuß zu verrechnen."

und

d b) in Satz 4 (neu) der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"sie sind zukünftig einrichtungsbezogen nachzuweisen."

e. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

Die Grund- und die Erhaltungspauschalen werden nach dem Stand 31.12.1999 im Rahmen einer Gesamterhebung auf ihre Angemessenheit mit dem Ziel der Anpassung von der Obersten Landesjugendbehörde überprüft.

Im übrigen erfolgt die Anpassung als Absatz 7 wie folgt:

„Die Grundpauschalen nach Absatz 2 werden zum 01. Januar - erstmals zum 01. Januar 2000 - eines jeden Jahres gemäß der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland (Gesamtindex) für den Monat September des Vorjahres angepaßt.

f. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

"Die Erhaltungspauschalen nach Absatz 2 werden zum 01. Januar - erstmals zum 01. Januar 2000 - eines jeden Jahres gemäß der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) für das vorletzte Jahr angepaßt."

3. Nach § 2 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 2 a Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Erhaltungspauschalen und die Höhe und Verwendung der Rücklage sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Verlangen nachzuweisen. Die Verwendung der Grundpauschale unterliegt keiner Nachweispflicht.

4. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist werden im Fall eines Trägerwechsels die Mietzahlungen für die mit Landesmitteln errichteten und unterhaltenen Tageseinrichtungen für Kinder in der Regel nicht bezuschußt. Über Ausnahmen entscheidet die Oberste Landesbehörde.“

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Hat der Träger nach den Betriebskostenverordnungen vom 30. April 1992 (GV NW S. 280) und vom 11. März 1994 (GV NW S. 144) eine Rücklage gebildet, so ist diese in die Rücklage nach § 2 Abs. 4 zu überführen. Soweit die danach gebildete Rücklage am 01. Januar 2001 die Höchstgrenze der Rücklage im Sinne von § 2 Abs. 4 überschreitet, ist der überschießende Betrag zurückzuzahlen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben b und c, der zum 01. August 1999 in Kraft tritt, am 1. Januar 1999 in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 7 BKVO

(Die genannten Werte sind Wochenarbeitszeitwerte)

Anzahl der Kindergartengruppen in der Einrichtung						
Anzahl der am Nachmittag in die Einrichtung in Kinder- gartengruppen zurückkeh- rende Kinder		1	1	2	3	4
		eingruppige Einrichtung	mehr- gruppige Einrichtung			
bis 4	FK	58	30	60	90	120
	EK		28	52	78	104
5 bis 11	FK	73,5	38,5	77	107	137
	EK		35	52	78	104
12 bis 15	FK	77	38,5	77	107	137
	EK		38,5	58	84	110
16 bis 22	FK			77	107	137
	EK			64	90	116
23 bis 26	FK				107	137
	EK				96	122
27 bis 33	FK				115,5	145,5
	EK				103	129
34 bis 37	FK					145,5
	EK					129